OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608407/2/FP

Datum:
Linz, 23. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.05.2026, GZ: BHVB/926170006938/26, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und diese auf 1.700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Tage) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 170 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe sich am 31.01.2026 um 16:25 Uhr an einem bestimmten Ort in B__ nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet habe werden können, dass er um 16:20 Uhr ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug an einem bestimmten Ort in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, die Annahme, er habe das KFZ gelenkt, beruhe nur auf Indizien und stehe nicht fest, dass er das KFZ gelenkt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 16.06.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und den Akt LVwG-653773, der das zugehörige Führerscheinentzugsverfahren betrifft. In diesem Verfahren hat am 28.05.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in welcher die Behörde bereits die aus dem Verwaltungsstrafakt stammende zusätzliche Aktenstücke vorgelegt hat.

Der Bf hat in der genannten öffentlichen mündlichen Verhandlung auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren verzichtet und wurde eine solche vorliegend auch nicht beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf fuhr am 31.01.2026 vormittags mit einem PKW mit dem Kennzeichen SL-837SM zum Eislaufplatz/Tennisplatz nach B__, um an einem Eisstockturnier teilzunehmen. Er stellte das KFZ vor dem genannten Ort ab. Zwischenzeitig rief die geschiedene Ehefrau des Bf bei der Polizei an und legte dar, der Bf sei betrunken und habe die gemeinsame 8-jährige Tochter alleine zuhause gelassen. Dies entsprach nicht den Tatsachen, zumal sich die Tochter mit dem Bf am Eislaufplatz befand. Die Streifenwagenbesatzung KI Strießnig und BI Spach begab sich an den Wohnort des Bf um Nachschau zu halten. Die Beamten trafen bei der Wohnung des Bf niemanden an. Auf Nachfrage beim Nachbarn informierte dieser die Beamten, dass der Bf beim Eisstockschießen sei, worauf der Bf telefonisch kontaktiert wurde. Die Beamten begaben sich daraufhin zum Eislaufplatz, wo sie

das vom Bf verwendete KFZ vorfanden. Der Bf verweigerte zu den Beamten zu kommen. Daraufhin mussten diese die Örtlichkeit aufgrund eines anderen Einsatzes wieder verlassen.
Später fanden sie das KFZ nicht mehr vor dem Eislaufplatz vor und fuhren zum Haus des Bf, wo sich das KFZ in der Einfahrt vor der Garage befand.
Die Beamten läuteten und die Türe wurde umgehend von der Tochter des Bf geöffnet. Der Bf stand im Vorzimmer und trug Stiefel und ein Halstuch.
Der Meldungsleger nahm beim Bf leichten Alkoholgeruch wahr und schloss aus dem ungehaltenen Verhalten des Bf und seiner Aussprache auf eine Alkoholisierung.
Der Bf wurde zweimal zum Alkomattest mit dem geeichten Gerät aufgefordert und verweigerte dies mit dem Worten „Mach ich sicher nicht, muss ich auch nicht", bzw. „Nein, mach ich sicher nicht" und mit dem Argument, er habe das KFZ nicht gelenkt. Er sei vom Nachbarn nachhause gebracht worden bzw. sei er zu Fuß gegangen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere der Anzeige, dem ausführlichen polizeilichen Bericht, den Angaben der beiden Polizeibeamten vor der Behörde und dem Gericht und jenen des Bf selbst, die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren LVwG-653773 gemacht wurden und weitgehend mit jenen der beiden Polizeibeamten übereinstimmen.

Die beiden Polizeibeamten wirkten besonnen und glaubwürdig und konnten die Vorgänge in Zusammenhang mit der Amtshandlung beim Haus des Bf lebensnah und jeweils mit eigenen Worten, aus der jeweils eigenen Perspektive, schildern. Es gibt keinen Grund, an den Angaben der Beamten zu zweifeln und stimmen diese in den Grundzügen ohnehin mit jenen des Bf überein. Aufgrund der langjährigen Erfahrung ist den Polizeibeamten auch zuzutrauen, eine korrekte und verständliche Aufforderung zum Alkotest zu formulieren.
Auch die Angaben des Bf wirkten durchaus glaubwürdig und ergab sich letztlich auch aus diesen, dass er zum Alkotest aufgefordert wurde und diesen mit den festgestellten Worten verweigert hat, weil er sich nicht dazu verpflichtet fühlte. Der Bf gab sich einsichtig. Die Argumentation in der Beschwerde geht dabei zu Unrecht davon aus, dass dem Bf das Lenken eines KFZ nachgewiesen werden muss.
Dass der Bf den Alkotest verweigert hat, bestreitet er vor dem Hintergrund dieser unrichtigen Annahme gar nicht.

III. Rechtliche Grundlagen

III.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der StVO lauten:

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(1a) Werden in anderen Gesetzen an die Beeinträchtigung durch Alkohol oder an das Vorliegen eines die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustandes zivilrechtliche Rechtswirkungen oder Auswirkungen im Bereich des gerichtlichen Strafrechts geknüpft, so treten diese nur in den Fällen des Abs. 1 oder beim dritten oder häufigeren Verstoß innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß gegen § 14 Abs. 8 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, ein.

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(2a) Die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Abs. 2 vorzunehmen.

[...]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand:

Nach § 5 Abs. 2 StVO 1960 reicht der bloße „Verdacht", dass der Aufgeforderte ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt hat, aus (vgl. E 11. Mai 2004, 2004/02/0005). Welche Menge an Alkohol der Aufgeforderte nach dem Lenken zu sich genommen hat, ist rechtlich unerheblich, zumal mit der Behauptung eines "Nachtrunkes" die Vornahme der Atemluftprobe nicht verweigert werden darf (vgl. E 4. Juni 2004, 2004/02/0073). […]

(VwGH 24.02.2012, 2008/02/0360)

„E 125. Zur Verwirklichung des Tatbestandes nach Abs 2 Z 1 reicht der Verdacht aus, der Besch habe das Kfz in alkoholisiertem Zustand gelenkt. Der Verdacht muss sich einerseits auf die Alkoholisierung und andererseits auf das Lenken eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand beziehen (ähnlich auch VwGH 14. 12. 2012, 2011/02/0240 und 0246). […]" [Pürstl, StVO-ON15.00 § 5 E125 (Stand 01.10.2019, rdb.at)]

„E 126/1. Bei der Verpflichtung, sich einer entsprechenden Untersuchung gem Abs 2 zu unterziehen, kommt es auf den Verdacht des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Alkoholkontrolle an. Bestand im Zeitpunkt der Aufforderung der durchaus begründet gewesene Verdacht des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, so ist der vermutliche Lenker verpflichtet, sich einer entsprechenden Untersuchung gem Abs 2 zu unterziehen. VwGH 13. 12. 2016, Ra 2016/02/0243; 11. 9. 2017, Ra 2017/02/0046 ZVR 2018/13." [aaO E126/1]

„Der angehaltene Lenker muß sofort der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, entsprechen, und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotestes verhindert, sofern das Wacheorgan nicht hiezu seine Zustimmung erklärt hat, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten, auch wenn der Lenker vor diesem Verhalten wörtlich seine Zustimmung zur Vornahme des Alkotestes erklärt hat (Hinweis E 7.11.1977, 1201/77)." (VwGH 20.03.2009, 2008/02/0142, 10.09.2004, 2001/02/024, ständige Judikatur)

Die vom Bf vertretene Rechtsanasicht, er hat der Aufforderung, dem Alkotest nachzukommen, nicht Folge leisten müssen, ist insofern nicht korrekt, weil eine begründete Verdachtslage bestand, dass der Bf sein KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Zunächst bestand schon aufgrund der Anzeige durch die Ex-Ehefrau ein gewisser Verdacht, dass der Bf alkoholisiert sein könnte. Der Umstand, dass der PKW des Bf zunächst im Bereich des von ihm aufgesuchten Eislaufplatzes, dann aber vor dem Haus des Bf geparkt war und keine andere Person anwesend war, die das KFZ gelenkt haben könnte, gab ausreichend Grund für die Annahme, dass der Bf das KFZ auch selbst nachhause gelenkt hat, zumal der Bf zum Zeitpunkt der Aufforderung auch keine nachvollziehbare Darstellung liefern konnte, wie das Auto zum Wohnsitz des Bf gelangt war und aufgrund der Kleidung offenkundig war, dass der Bf erst kürzlich nachhause gekommen war. Schließlich gab der Bf auch im Rahmen der Amtshandlung an, zu Fuß gegangen zu sein, dann aber auch, dass sein Nachbar ihn gefahren habe. Angesichts dieser divergierenden Angaben bestand ebenso der Verdacht, der Bf habe das KFZ selbst gelenkt. Spätestens aber angesichts der geradezu absurden Versuche des Bf, seine Nachbarn vorzuschieben, durften die Beamten jedenfalls den Verdacht hegen, dass der Bf das KFZ gelenkt hat.

Hinzu kommt, dass beide Beamten, die auf das Gericht äußerst kompetent wirkten und angesichts ihrer Dienstgrade offenkundig breite Berufserfahrung aufweisen, geschildert haben, dass sie Alkoholisierungsmerkmale beim Bf erkannten. Hier wurde die lallende Aussprache, leichter Alkoholgeruch, jedoch auch das generell fragwürdige Verhalten des Bf ins Kalkül gezogen und durften die Beamten aufgrund dieser Umstände jedenfalls den Verdacht haben, der Bf sei alkoholisiert. Zumal der Bf in der Verhandlung angab, wohl ein paar Bier getrunken zu haben, erübrigt es sich aber ohnehin, weiter darauf einzugehen. Die Beamten waren angesichts der Umstände jedenfalls berechtigt, den Bf zur Alkomatprobe aufzufordern und wurde dies offenkundig auch in einer Weise getan, dass dem Bf bewusst war, worum es ging, ansonsten hätte er die Aufforderung nicht verweigern können. Er hat insofern situationsbezogen reagiert.

Nach der gesetzlichen Grundlage ist es nicht erforderlich, dass ein KFZ tatsächlich alkoholisiert gelenkt wurde, sondern reicht ein diesbezüglicher Verdacht der Beamten aus, um den Bf aufzufordern, die Alkomatprobe zu absolvieren. Nach dem Gesagten, war vorliegend eine ausreichende Verdachtslage gegeben.

Der Bf war verpflichtet, der Aufforderung Folge zu leisten.
Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen, weshalb er den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Bestimmung erfüllt hat.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen

Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat kein geeignetes Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, ihn zu entlasten. Wie bereits dargelegt, hat der Bf – in Verkennung der Rechtslage – angenommen, er sei zur Durchführung der Alkomatprobe nicht verpflichtet gewesen, weil er beim Lenken eines KFZ nicht beobachtet worden sei, bzw. ein KFZ möglicherweise tatsächlich nicht gelenkt hat.
Dieser Rechtsirrtum ist dem Bf als Fahrlässigkeit anzurechnen, weil er sich zuvor offenkundig nicht bei einer kompetenten Stelle (Anwalt, Behörde, Automobilclub) erkundigt hat und als geprüfter KFZ-Lenker um die Regeln der StVO wissen muss.

Es ist daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

IV.3. Strafbemessung

IV.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb dieses Rahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.3.2. Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 beträgt der Strafrahmen für Übertretungen nach § 5 Abs. 2 StVO 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Wochen.

Alkoholdelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit (VwGH 27.02.2004, 2002/11/0036 uva) und sind als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren. Dies gilt auch für die Verweigerung von Alkomattests, weil dadurch die Feststellung des Grades der Alkoholbeeinträchtigung vereitelt wird.

Die Verwaltungsbehörde hat vorliegend eine Strafe von 2.000 Euro verhängt. Die Behörde rechnete dem Bf eine einschlägige Vorstrafe erschwerend an und ging von einem Einkommen von 1.500 Euro, einer Sorgepflicht und keinem Vermögen aus.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Bf an, seinen Job verloren zu haben. Er habe 240.000 Euro Schulden und kein Vermögen. Bis zum 04.06.2026 habe er noch eine zweite Sorgepflicht.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände, vor allem der unberücksichtigten Schulden, erscheint dem Gericht die verhängte Strafe als etwas zu hoch. Der Bf ist alleinerziehender Vater. Er hat derzeit keine Anstellung.
Um unbillige Härten (auch in Bezug auf die Tochter des Bf) zu vermeiden, erscheint es dem Gericht angemessen, die Strafe auf 1.700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Tage) zu reduzieren.
Auch die reduzierte Strafe wird die notwendige spezialpräventive Wirkung erzielen, weil sie den Bf ausreichend darauf aufmerksam machen wird, dass er der Aufforderung zum Alkotest nachkommen muss, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Eine Anwendung des § 20 VStG kommt nicht in Betracht. Es liegen keine überwiegenden Milderungsgründe vor.

Eine Ermahnung kommt nicht in Betracht, zumal das ggst. Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr von hoher Bedeutung ist und auch nicht nur geringes Verschulden vorliegt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde korrekt bemessen.

IV.4. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf im Punkt der Strafe Folge zu geben und diese auf das spruchgemäße Maß zu reduzieren. Im Übrigen ist die Beschwerde aber abzuweisen. Angesichts des teilweisen Obsiegens ist dem Bf kein Kostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 170 Euro (10 %, § 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Klärung der gegenständlichen Sache erfolgte im Wesentlichen im Rahmen der Beweiswürdigung. Das Ergebnis ist daher nicht verallgemeinerungsfähig. Im Übrigen wurde die dazu vorliegende, einheitliche Judikatur des VwGH im Erkenntnis zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungs-

gerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Poh